



13.05.2021

COVID-19 Schutzkonzept für die Sportart Squash

aufgrund der 214. Verordnung – COVID19 Öffnungsverordnung –COVID-19-ÖV und

1. Novelle zur COVID19 Öffnungsverordnung

Übersicht der gültigen Bestimmungen

Einleitung:

Auf nicht öffentlichen Sportstätten ist Kontakt-, Mannschafts- und Kampfsport indoor und outdoor in der sportarttypischen Gruppengröße zwischen 5-22 Uhr erlaubt. Auf Indoor-Sportstätten müssen pro Person 20m² zur Verfügung stehen.

Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Dies gilt nicht bei der Ausübung von Sportarten, bei deren sportarttypischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, für kurzfristige sportarttypische Unterschreitungen des Mindestabstands im Rahmen der Sportausübung und bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen.

Bei der Sportausübung ist keine FFP-Maske zu tragen. Sonst gelten im Indoor Bereich grundsätzlich neben dem 2m Abstand zu nicht im gleichen Haushalt lebenden Personen die FFP2 Masken Pflicht.

Somit ist die Ausübung der Sportart Squash unter der Einhaltung der in der Verordnung angeführten Maßnahmen für den Breitensport wieder möglich.

Für den Spitzensport bleiben die bereits bekannten Regelungen uneingeschränkt erhalten und wird diesbezüglich auf das ÖSRV- COVID19 Spitzensportkonzept verwiesen.

Haftungsausschluss:

Der ÖSRV bzw. die für dieses Präventionskonzept verantwortlichen Personen stehen im ständigen Kontakt mit der SPORT AUSTRIA Bundes-Sportorganisation. Bei den angeführten Informationen handelt es sich um Empfehlungen, welche nach gewissenhafter Prüfung des Sachverhaltes erteilt werden. Aufgrund der derzeitigen Ausnahmesituation, der unbeständigen Sachlage, der oftmals täglich geänderten Judikatur, sowie dem „oftmaligem Fehlen eindeutiger Rechtsvorschriften und gefestigter Rechtsprechung“ (Originalauszug der Verlautbarung der SPORT AUSTRIA Bundes-Sportorganisation) übernimmt der ÖSRV keine Gewähr oder Haftung für etwaige gerichtliche Durchsetzbarkeit der folgenden Informationen bzw. des angeführten Präventionskonzeptes.



1. Aktuelle Übersicht der gültigen Verordnung:

Im Indoor Bereich müssen pro Person 20m² zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich besteht, außer bei der Sportausübung und in Feuchträumen FFP2 Masken Pflicht bzw. ein Mindestabstand von 2m zu nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

Es ist vom Betreiber der Sportstätte ein Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen bzw. ein COVID19 Beauftragter zu nennen.

Personen, von denen eine geringe epidemiologische Gefahr ausgeht, dürfen den Sport Indoor und Outdoor ausüben, wobei als Nachweis folgendes gilt:

1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-**Antigentests zur Eigenanwendung**, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf
2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines **Antigentests** auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf
3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines **molekularbiologischen Tests** auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf
4. eine **ärztliche Bestätigung** über eine in den letzten sechs Monaten **überstandene Infektion** mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde
5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen **Impfstoff** gegen COVID-19 erfolgte
 - Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
 - Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf
6. ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein **Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde
7. ein Nachweis über **neutralisierende Antikörper**, der nicht älter als drei Monate sein darf

Vorort-Test: Kann ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nicht vorgelegt werden, kann ausnahmsweise ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht des/der Betreibers/Betreiberin einer nicht öffentlichen Sportstätte durchgeführt werden. Das negative Testergebnis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

Die Testungen in den Schulen gelten als Nachweis einer befugten Stelle und sind ab Testabnahme für 48 Stunden gültig.



Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr und Kinder, die eine Volksschule besuchen.

Ebenso ist unter folgenden Voraussetzungen ein Contact Tracing notwendig: Die BetreiberInnen von nicht öffentlichen Sportstätten, Verantwortlichen von Veranstaltungen/Zusammenkünften und VeranstalterInnen von Spitzensportveranstaltungen sind verpflichtet, von Personen, die sich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufgehalten haben, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung den Vor- und Familiennamen, die Telefonnummer und falls vorhanden die E-Mail-Adresse sowie Datum und Uhrzeit des Betretens des betreffenden Orts zu erheben.

2. Aktuelle Vorgangsweise in Bezug auf Gruppentrainings bzw. Veranstaltungen:

Sportausübung nicht öffentlicher Sportstätten

Auf nicht-öffentlichen Sportstätten sind Zusammenkünfte zur Sportausübung indoor und outdoor in sportarttypischer Gruppengröße zwischen 5-22 Uhr erlaubt. Dies gilt nicht für ZuschauerInnen. Es müssen aber, bei Indoor-Sportstätten 20m² pro Person zur Verfügung stehen.

ZuschauerInnen auf nicht-öffentlichen Sportstätten oder an öffentlichen Orten

Unter folgenden Voraussetzungen sind Zusammenkünfte **ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze** mit bis zu 50 ZuschauerInnen zwischen 5-22 Uhr zulässig:

Es muss der 2 m Abstand zu haushaltsfremden Personen eingehalten und eine FFP2-Maske getragen werden. Zudem ist die Veranstaltung anzuzeigen und die TeilnehmerInnen müssen einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken sind unzulässig.

Unter folgenden Voraussetzungen sind Zusammenkünfte mit **zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen** mit bis zu 1.500 ZuschauerInnen in geschlossenen Räumen und mit bis zu 3.000 ZuschauerInnen im Freien zwischen 5-22 Uhr zulässig:

1. Die/Der für eine Zusammenkunft Verantwortliche hat sicherzustellen, dass nur Besuchergruppen aus maximal vier Personen zuzüglich sechs Minderjähriger indoor bzw. aus maximal zehn Personen zuzüglich zehn Minderjähriger outdoor oder Personen aus dem gemeinsamen Haushalt eingelassen werden und höchstens so viele Personen gleichzeitig anwesend sind, dass die Hälfte der Personenkapazität des Ortes der Zusammenkunft nicht überschritten wird.
2. Die/Der für eine Zusammenkunft Verantwortliche hat Zusammenkünfte mit bis zu 50 ZuschauerInnen anzuzeigen. Für Zusammenkünfte mit mehr als 50 ZuschauerInnen ist eine Bewilligung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen.
3. Die/Der für eine Zusammenkunft Verantwortliche darf die ZuschauerInnen nur einlassen, wenn sie einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Der/Die TeilnehmerIn hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.



4. Das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken ist im Rahmen der aktuellen Regelungen möglich.

Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder einer gemeinsamen Besuchergruppe angehören, ist ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten. Dies gilt nicht, wenn die Einhaltung des Mindestabstands auf Grund der Anordnung der Sitzplätze nicht möglich ist. In diesem Fall ist zumindest seitlich ein Sitzplatz zwischen den Besuchergruppen freizuhalten.

Bei Zusammenkünften von mehr als 50 Personen hat der/die für eine Zusammenkunft Verantwortliche eine/n COVID-19-Beauftragte/n zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

An einem Ort dürfen mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig stattfinden, sofern die Höchstzahl pro Zusammenkunft nicht überschritten wird und durch geeignete Maßnahmen, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung, eine Durchmischung der TeilnehmerInnen der gleichzeitig stattfindenden Zusammenkünfte ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird.

3. Aktuelle Vorgangsweise in Bezug auf Veranstaltungen:

Veranstaltungen/Zusammenkünfte mit 11-50 TeilnehmerInnen müssen spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden. Dabei sind folgende Angaben zu machen:

- Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) der/des für die Zusammenkunft Verantwortlichen
- Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft
- Zweck der Zusammenkunft
- Anzahl der TeilnehmerInnen

Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen.

Veranstaltungen/Zusammenkünfte mit 51-1.500 TeilnehmerInnen indoor bzw. 51-3.000 outdoor müssen von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt werden. Dabei sind folgende Angaben zu machen:

- Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) der/des für die Zusammenkunft Verantwortlichen
- Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft
- Zweck der Zusammenkunft
- Anzahl der TeilnehmerInnen

Zudem ist das Präventionskonzept vorzulegen.

Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt drei Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen.



Jede/r BetreiberIn von nicht-öffentlichen Sportstätten, Verantwortliche von Spitzensportveranstaltungen und Verantwortliche von Veranstaltungen/Zusammenkünften von mehr als 50 Personen hat eine/n COVID-19-Beauftragte/n zu bestellen.

Als COVID-19-Beauftragte dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung sind zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der/die COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

4. Allgemeine Informationen:

Das angeführte bzw. angeschlossene Präventionskonzept wurde nach den aktuell geltenden Verordnungen und den Informationen der SPORT AUSTRIA Bundes-Sportorganisation erstellt.

Im Anhang sind die speziellen Präventionsbestimmungen für die angeführte Sportstätte bzw. der dafür verantwortliche COVID19 Beauftragter ersichtlich.